

## Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 07.03.2024

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz: LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck und Ziele des Baumschutzes

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung steht die Bestandserhaltung von Bäumen im Mittelpunkt zur

- a) Abwehr schädlicher Einwirkungen
- b) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- c) Belebung, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- d) Zur Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- f) Sicherung des Habitats für Tiere, insbesondere Insekten und Vögel,
- g) Zur Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

### § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Baumschutzsatzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen und der Landschaftsplan Festsetzungen enthält (§ 8 ff. Bundesnaturschutzgesetz und §7ff. Landesnaturschutzgesetz NRW) sowie im Geltungsbereich von Vorhaben- und Erschließungsplänen.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,00m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammesumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stammumfang ein Mindestmaß von 30 cm aufweist.

(3) Die Satzung ist nicht geltend für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, die durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(4) Die Satzung gilt ebenfalls nicht für Bereiche, die den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes unterliegen.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die auf privaten Flächen stehen, welche sich durch eine private gärtnerische Nutzung auszeichnen. Bei einer privaten gärtnerischen Nutzung handelt es sich um eine am Wohnhaus angebundene private Grünfläche, die keine feste Bebauung durch Gebäude aufweist, sondern naturbelassen oder mit Pflanzenwuchs angelegt ist oder die Privaten unentgeltlich dem Aufenthalt im Freien in der Freizeit dient. Bauliche Anlagen sind auf dieser Fläche von untergeordneter Bedeutung.

(6) Unberührt von dieser Satzung bleiben Bäume, die auf privaten, nicht gärtnerisch genutzten Flächen näher als 6m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden oder gewerblich ge-

nutzten Gebäuden stehen. Nicht zu den Wohngebäuden zählen Garagen, Schuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen oder Aborte.

(7) Unberührt von der Satzung bleiben Bäume, die als Ersatzpflanzungen gem. dieser Satzung vorgenommen wurden, da sie als Ersatzmaßnahme bereits unter Schutz stehen.

### **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Als Schädigung im Sinne von Satz 1, kommen auch erhebliche Störungen des Bereiches unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder im Wurzelbereich in Betracht, den die Bäume zur Existenz benötigen oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder einer Erhöhung der Bodenverdichtung bei neuer Planung. Im Bestand ist im Einzelfall darzulegen, warum eine wasserundurchlässige Decke erforderlich ist,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas Anderes bestimmt ist (Die Einhaltung der Verkehrssicherheit erlaubt den Einsatz von Streusalz) oder
- g) schädigende oder nicht fachgerecht ausgeführte Schnittmaßnahmen.

(2) Nicht unter die verbotenen Maßnahmen fallen

- a) fachgerechte Pflegemaßnahmen oder Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, der Bewirtschaftung von Wald.
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr (z.B. Verkehrssicherungspflicht). Sie sind der Abteilung Planen und Bauen unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann (Eine wesentliche Beschränkung umfasst eine eingeschränkte Nutzung des Grundstücks nach rechtlichen Vorgaben, eine potentielle Wertminderung des Grundstücks oder eine soziale wie wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei der Umsetzung des Vorhabens.),
- c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Schädigung oder Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohn- und Arbeitsräume unzumutbar beeinträchtigen. Zugrunde gelegt werden können bei dem Nachweis zur Versorgung mit Tageslicht die Empfehlungen der DIN EN 17037, da die DIN EN 17037 eine Orientierung ermöglicht, wann Innenräume ausreichend mit Tageslicht versorgt sind.

(2) Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
- (4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Bedburg-Hau schriftlich zu beantragen (Fällantrag). Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Bedburg-Hau den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (6) § 31 Baugesetzbuch – BauGB – bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

### **§ 5 Antragstellung und Erlaubnis**

- (1) Der Fällantrag oder die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau, Abteilung Planen und Bauen, schriftlich vor Beginn der Maßnahme und unter Angabe von Gründen sowie der Beifügung eines amtlichen Lageplans im Maßstab 1:500 durch den Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten zu beantragen. Im Einzelfall kann von der Vorlage eines amtlichen Lageplans abgesehen werden, wenn von den geschützten Bäumen auf andere Weise der einzelne Baum, sein Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden und eine Verwechslung mit anderen Bäumen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Erst mit Erteilung der Fällgenehmigung dürfen die unter den Schutz dieser Satzung fallende Bäume gefällt werden. Die Fällgenehmigung wird auf dem Schriftweg zugesendet.

### **§6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung**

- (1) Als Ersatz für entfernte Bäume ist der Antragsteller verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Die Ersatzpflanzung hat für jeden angefangenen Meter des gem. § 2 Abs. 2 ermittelten Stammumfangs in Gestalt eines Baumes der gleichen Art oder eines mindestens gleichwertigen Baumes einer anderen Art mit einem Stammumfang von mind. 20 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden zu erfolgen.
- (3) Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, ist diese zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, kann eine Ausgleichszahlung verlangt werden. Die Ausgleichszahlung entspricht den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Erwerb und Anpflanzung). Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis ohne Mehrwertsteuer für die gem. Abs. 2 dieser Satzung ermittelte Forderung für ein oder mehrere Ersatzbäume gleicher oder gleichwertiger Baumart (wie beantragt) zuzüglich eines Aufschlages von 100 %. Damit abgegolten sind alle Kosten für Lieferung, Pflanzung, Anwuchspflege und Risiko. Werden in einem Fall mehrere Bäume entfernt und ein Teil ist durch Neupflanzung und ein Teil durch Ausgleichszahlung zu ersetzen, so sind für die Berechnung der Ausgleichszahlung die Baumschulpreise der preisgünstigeren Baumarten zugrunde zu legen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung für mehrere geschützte Bäume unterschiedlicher Art aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur teilweise möglich, so entscheidet der Eigentümer vor Erlass des Bescheides, für welche geschützten Bäume die Ersatzpflanzung erfolgt, im Übrigen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. §31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.
- (6) War die Erteilung einer Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 4 dieser Satzung geboten, entfällt die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen.

### **§ 7 Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen**

(1) Wird für ein Grundstück dieser Satzung ein Freistellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren eingeleitet, so sind im zugehörigen Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Im Ausnahmefall kann auf die Darstellung im Lageplan verzichtet werden. In diesem Fall ist es erforderlich, dass richtige und vollständige Angaben über den geschützten Baumbestand schriftlich abgegeben werden.

(2) Ist beabsichtigt ein Vorhaben zu errichten, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist die Erlaubnis gem. § 6 schriftlich bei der Gemeinde Bedburg-Hau zu beantragen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert.

(3) Abs. 1 und Abs.- 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

### **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks oder der sonst dinglich Berechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des §2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer eines Grundstücks oder der sonst dinglich Berechtigte Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die Durchführung bestimmter Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer selbst nicht zumutbar ist, duldet.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr.10 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne eine Erlaubnis nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 5 nicht Folge leistet,

c) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

d) eine Unterrichtung nach § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 1d unterlässt,

e) entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht im Lageplan einträgt oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

### **§ 10 Folgenbeseitigung**

(1) Wer als Eigentümer oder sonstig dinglich Berechtigter geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Eigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 6 an die Gemeinde Bedburg-Hau zu leisten.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt, so treffen die Eigentümer oder sonstig dinglich Berechtigten und den dritten die gleichen Verpflichtungen wie im Fall des § 6. Von Maßnahmen gegen den Eigentümer oder den sonstig dinglich Berechtigten ist Abstand zu nehmen, wenn der Dritte die Handlung nachweisbar ohne Erlaubnis des Eigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten vorgenommen hat. Die Gemeinde Bedburg-

Hau kann in einem solchen Fall die Abtretung des Ersatzanspruches gegen den Dritten mit dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten vereinbaren und aus der Ersatzleistung neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzen.

### **§ 11 Verwendung der Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeindekasse Bedburg-Hau zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

### **§ 12 Gebühren**

Für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bedburg-Hau vom 30.11.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 13 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Gemeinde Bedburg-Hau sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht oder der Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung vorliegt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bedburg-Hau wurde in der Sitzung des Rates am 25.01.2024 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.